

Anlage
zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Schärding über die Bildung eines Gemeindeverbands genehmigt wird

Satzungen des Verbands „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“

Satzungen des Verbands „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“

Standortpflege und Betriebsansiedlung durch die Interkommunale Betriebsansiedlung leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Arbeits- und Lebensraumes

PRÄAMBEL

Aufbauend auf den positiven Ergebnissen und Erfahrungen von bisherigen Verbänden soll eine gemeinsame interkommunale Betriebsansiedlung auf der Ebene des Bezirkes Schärding gefördert und gestärkt werden. Betriebsansiedlungsgebiete von regionaler, darüber hinaus aber auch von landesweiter Bedeutung im Sinne der Wirtschaftsparkoffensive sollen gesichert und entwickelt werden.

Die wichtigsten Ziele der interkommunalen Betriebsansiedlung im Bezirk Schärding sind die positive Entwicklung der regionalen Wirtschaft und Wertschöpfung sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region.

Der gemeinsamen und abgestimmten Sicherung, Entwicklung und Vermarktung von regional, national und international bedeutsamen Betriebsflächen kommt besonderes Augenmerk zu.

Durch qualitativ hochstehende Standortangebote, gemeinsames Marketing, nachhaltige und enge Zusammenarbeit soll die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Region und damit auch ihrer Einzelteile gesteigert werden.

Das soll insbesondere durch den Abschluss einer Vereinbarung mit anderen INKOBA-Verbänden im Innviertel über die Einrichtung und Abwicklung einer Kooperationsgemeinschaft **„Wirtschaftspark Innviertel“** zur abgestimmten, ressourcenschonenden Entwicklung von betrieblichen Standorten und deren gemeinsame Vermarktung/Verwertung gewährleistet werden.

Die Vorteile für die Mitgliedsgemeinden der Kooperation *„Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“* sind:

- Wachstumschancen durch erhöhte Wirtschaftskraft in der Region
- direkte und indirekte Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
- Vermeidung der Abwanderung
- erleichterte Finanzierung von Maßnahmen durch gemeinsame Kostentragung
- Verfügbarkeit von hochwertig erschlossenen Standorten und/oder Objekten mit guten Umfeldbedingungen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Relativierung der Standortkonkurrenz
- Professionelles Standortmarketing

Die Umsetzung des Projektes **„Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding“**, kurz **„INKOBA Bezirk Schärding“** genannt, und die beabsichtigte, enge Kooperation mit den INKOBA-Verbänden der Bezirke Braunau und Ried im Zuge der Kooperationsgemeinschaft **„Wirtschaftspark Innviertel“** werden die Stärken der Einzelgemeinden bündeln, um gemeinsam Chancen im regionalen und internationalen Standortwettbewerb zu nutzen.

Als mögliche Betriebsansiedlungsgebiete des Verbands sind in diesem Sinn grundsätzlich alle bisherigen unbebauten und alle neu in den Flächenwidmungsplan oder Örtlichen Entwicklungskonzepten der Mitgliedsgemeinden als gemischte Baugebiete, eingeschränkte gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete und Industriegebiete ausgewiesene Flächen - ab einem bestimmten Größenausmaß verpflichtend - der „**INKOBA Bezirk Schärding**“ anzubieten. Im Sinne des in der Satzung vorgesehenen Standortbonus gelten jene Mitgliedsgemeinden, die entsprechende Flächen eingebracht haben, als Standortgemeinden.

Nachfolgend genannt die Gemeinden des politischen Bezirkes Schärding

Andorf, Diersbach, Dorf an der Pram, Eggerding, Engelhartzell, Esternberg, Freinberg, Kopfung, Mayrhof, Rainbach im Innkreis, St. Aegidi, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Sigharting, Suben, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen, Wernstein am Inn, Zell an der Pram,

im Folgenden "Mitgliedsgemeinden" genannt, bilden zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Deshalb gilt das Oö. Gemeindeverbändegesetz über die Satzungen hinaus in vollem Umfang. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und auf Grundlage des Oö. Gemeindeverbändegesetzes (Oö. GemVG) bzw. der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

I.) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Verband trägt den Namen „**Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Schärding**“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle im Gemeindeamt der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1, 4775 Taufkirchen an der Pram.

§ 2

Gebiete

- (1) Die Betriebsansiedlungsgebiete des Verbands werden - wie folgt - definiert:
- a) Alle Flächen der Widmungskategorien I, B, MB, M und G ab einer Größe von 2 ha, die
- in den Flächenwidmungsplänen bzw. in den Örtlichen Entwicklungskonzepten (ÖEK) ausgewiesen und noch nicht bebaut sind, sowie
 - Gebiete, die neu gewidmet bzw. neu in die ÖEK's aufgenommen werden sollen,
- sind von den Mitgliedsgemeinden des Verbands dem Verband für eine interkommunale Entwicklung verpflichtend anzubieten, ausgenommen jene unbebauten Flächen, die vor dem 1. Jänner 2014 von einer bereits bestehenden INKOBA bereits entwickelt und vermarktet wurden.
- Abgesehen davon sind solche Flächen dem Verband über dessen begründete Aufforderung anzubieten, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit Verbandsflächen stehen und/oder zu deren Erschließung unbedingt erforderlich sind.
- b) Weitere noch nicht bebaute Flächen in den Mitgliedsgemeinden der unter § 2 Abs. 1 lit. a angeführten Flächen bis zu einer Größe von 2 ha können dem Verband als interkommunales Betriebsbaugebiet angeboten werden. Eine Aufnahme als interkommunales Betriebsbaugebiet kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmäßig erscheinen lassen.
- c) Ausgenommen davon sind Flächen, auf denen eine Betriebserweiterung auf einem im räumlichen Naheverhältnis zum bereits bestehenden Standort eines Unternehmens gelegenen Areal erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um bereits gewidmete oder neu zu widmende Flächen handelt, und in wessen Eigentum die Flächen vor der Betriebserweiterung gestanden haben.
- d) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband über die Aufnahme der genannten Flächentypen in das ÖEK oder einer geplanten Umwidmung dieser Flächen auf jeden Fall zu informieren.
- e) Für die An- oder Einbindung bestehender INKOBAs zum Zwecke der Entwicklung, Vermarktung, Verwertung und/oder Bewirtschaftung von in deren Verbandsgebieten befindlichen betrieblichen Flächen sind auf Grundlage dieser Statuten bilateral individuelle Regelungen zu vereinbaren.
- (2) Für zukünftig einzubringende Betriebsansiedlungsgebiete des Verbands gemäß § 2 Abs. 1 sind vom Verband auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsrechnungen für dieses Gesamtprojekt, zumindest aber wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen dem Verband als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme der einzelnen Gewerbegebietsflächen.

§ 3
Mitglieder und Anteilsverhältnisse als Maßstab
für die Aufteilung der Mittelverwendungen und
Mittelaufbringungen

- (1) Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Andorf, Diersbach, Dorf an der Pram, Eggerding, Engelhartzell, Esternberg, Freinberg, Kopfung im Innkreis, Mayrhof, Rainbach im Innkreis, St. Aegidi, St. Marienkirchen bei Schärading, St. Roman, Sigharting, Suben, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen, Wernstein am Inn, Zell an der Pram.
- (2) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittelverwendungen werden nach der Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Aufteilung zweit vorangegangenen Kalenderjahres aufgeteilt. Zum Zeitpunkt der Änderung der die Satzung genehmigenden Verordnung gilt die Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10. 2019.

Gemeinde/Stadt	Einwohner	Anteil in %
Andorf	5.191	15,26%
Diersbach	1.566	4,60%
Dorf an der Pram	1.053	3,10%
Eggerding	1.332	3,92%
Engelhartzell	923	2,71%
Esternberg	2.858	8,40%
Freinberg	1.441	4,24%
Kopfung im Innkreis	1.991	5,85%
Mayrhof	324	0,95%
Rainbach im Innkreis	1.495	4,40%
St. Aegidi	1.546	4,55%
St. Marienkirchen bei Schärading	1.907	5,61%
St. Roman	1.727	5,08%
Sigharting	825	2,43%
Suben	1.558	4,58%
Taufkirchen an der Pram	2.921	8,59%
Vichtenstein	614	1,81%
Waldkirchen am Wesen	1.185	3,48%
Wernstein am Inn	1.534	4,51%
Zell an der Pram	2.016	5,93%
Gesamt	34.007	100,00%

- (3) Trägt der Verband die Kosten für die Er- und Aufschließung von Verbandsflächen (siehe § 5), so werden die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Gesamtmittelaufbringungen im Sinne des § 16 für Betriebsneuansiedlungen in Betriebsbaugebieten des Verbands im Sinne des § 2 nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
- a) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde 27,5 %

Erstreckt sich ein Betriebsansiedlungsgebiet über das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird der 27,5 %-ige Bonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die betreffenden Gemeinden aufgeteilt.

b) 72,5 % der Gesamt-Mittelaufbringungen werden nach dem Aufteilungsschlüssel laut § 3 Abs. 2 aufgeteilt, wobei die Standortgemeinde(n) über den Standortbonus hinaus keine weitere Zuteilung erhält (erhalten).

- (4) Trägt - aus welchen Gründen immer - die Standortgemeinde die Kosten für die (teilweise) Er- und Aufschließung von Verbandsflächen, oder hat sie solche bereits in der Vergangenheit getragen, so refundiert der Verband der Gemeinde im Falle einer tatsächlichen Ansiedlung auf dieser Fläche aliquot die der Gemeinde netto (nach Abzug der Aufschließungsentgelte - siehe § 5 Abs. 4) und nachweislich verbliebenen Kosten.

Als fiktive Amortisationszeit ist ein Zeitraum von 20 Jahren zu kalkulieren. Die dafür nötige Vereinbarung mit der Standortgemeinde beschließt der Vorstand.

- (5) Trägt die Standortgemeinde/Tragen die Standortgemeinden sämtliche oder nur einen Teil der Kosten für die Er- und Aufschließung von Verbandsflächen, oder hat/haben sie solche bereits in der Vergangenheit getragen, und verzichtet/verzichten sie auf jegliche Refundierung ihrer Mittelverwendungen durch den Verband, sodass dem Verband aus diesem Titel keinerlei oder teilweise Kosten erwachsen, wird zwischen der Standortgemeinde/den Standortgemeinden und dem Verband bilateral ein Aufteilungsmodus für die Gesamt-Mittelaufbringungen vereinbart, je nachdem, in welcher Intensität der Verband in die Entwicklung und/oder Vermarktung solcher Flächen einbezogen wird.

Dem Verband aus solchen Vereinbarungen erwachsende Mittelaufbringungen werden nach dem Aufteilungsschlüssel laut § 3 Abs. 2 aufgeteilt. Die Standortgemeinde(n) erhält (erhalten) über den ihr (ihnen) verbleibenden Anteil hinaus keine weitere Zuteilung.

II.) Aufgaben des Verbands

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur, wobei hierzu durch eine enge Kooperation und intensive Abstimmung mit anderen, gleichgelagerten Institutionen/Gemeindeverbänden im Innviertel auf dessen gesamtes Standortangebot Bedacht zu nehmen ist.

Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- Sicherung der Flächenverfügbarkeit und Planung der Betriebsansiedlungsgebiete
- Planung und Durchführung der Aufschließungen
- Teilung von Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen
- Gestaltung von Marketingmaßnahmen
- Entscheidung über die jeweilige Ansiedlung eines Unternehmens
- Abstimmung der Wirtschaftsförderung für die Betriebe in den aufgenommenen Betriebsansiedlungsgebieten

§ 5

Erschließung von Betriebsansiedlungsgebieten

(1) Um die finanzielle Belastung der Verbandsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung der einzelnen Betriebsansiedlungsgebiete durch den Verband abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf, der tunlichst mit anderen gleichgelagerten Institutionen/Gemeindeverbänden im Innviertel abzustimmen ist.

(2) Dem Verband obliegt nach Abstimmung mit der Standortgemeinde die Erschließung der Betriebsansiedlungsgebiete in folgender Weise:

Der Verband leistet insbesondere die innere und äußere Verkehrserschließung, sowie die sonstige Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Oberflächenwasser- und Regenwasserkanal, Löschwasserversorgung, Straßenbeleuchtung, etc.

Die Errichtung der Wasserversorgungs- und der Abwasserbeseitigungsanlagen obliegt der Standortgemeinde.

(3) Nachdem sämtliche Infrastruktur auf der Verbandsfläche hergestellt wurde, geht jener Teil in das Eigentum der Standortgemeinde über, welcher vorab vom Verband errichtet wurde. Dies erfolgt nach Abnahme der Gewerke durch den Obmann und dem Bürgermeister der Standortgemeinde und bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Verbandsversammlung.

(4) Der Standortgemeinde obliegt die Einhebung der jeweiligen Anliegerleistungen. Dabei hat sie eine allfällige von ihr abgeschlossene Infrastrukturkosten Vereinbarung gemäß § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994, in der die Mittelaufbringungen aus den jeweiligen Beiträgen entsprechend aufgegliedert bzw. aufteilbar sein müssen¹, zu berücksichtigen. Sollte die Infrastrukturkosten Vereinbarung durch den Verband abgeschlossen werden, stellen diese Beiträge durch den Grundeigentümer bzw. Nutzungsinteressenten Vorleistungen auf die jeweiligen Anliegerleistungen dar (z. B. Verkehrsflächenbeitrag).

(5) Die Leistung sonstiger Infrastrukturkosten, die nicht von Abs. 4 erfasst sind, bleibt einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und den Betrieben am Gewerbegebiet vorbehalten.

(6) Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Betriebsansiedlungsgebietes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbands, sondern haben diese Infrastruktur-Maßnahmen auch Auswirkungen auf andere Gebiete der Standortgemeinde oder anderer Gemeinden, so kann der Verband festlegen, auf welche infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahmen bestimmen, den die Standortgemeinde oder die anderen Gemeinden im konkreten Fall übernehmen müssen.

¹ Dafür kann insbesondere Anlage 5 der zwischen dem Oberösterreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund akkordierten Mustervereinbarung (Infrastrukturkostenvereinbarung) herangezogen werden (Stand: 24.7.2012).

III.) Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) Verbandsversammlung
 - b) Verbandsvorstand
 - c) Obmann/Obfrau
 - d) Prüfungsausschuss
-

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Obmann/der Obfrau und den Vertreter/innen der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Zahl der Gemeindevertreter/innen ist nach der Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Vertretungsermittlung zweit vorangegangenen Kalenderjahres festzulegen.

Gemeinden bis zu 1.500 Einwohner: 1 Vertreter

Gemeinden bis zu 4.000 Einwohner: 2 Vertreter

Gemeinden über 4.000 Einwohner: 3 Vertreter

- 3) Die Vertreter/innen der Gemeinden sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu wählen. Für jede/n Gemeindevertreter/in ist für den Fall seiner/ihrer Verhinderung in gleicher Weise ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Hat eine Mitgliedsgemeinde mehr als einen Vertreter zu entsenden, steht der zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat jedenfalls ein Vertreter zu.

Die Mitglieder müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein. Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nicht gegeben, hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen eine Vertreterin oder einen Vertreter nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen. Im Übrigen gilt § 7 Oö. GemVG.

- (4) Die Funktionsdauer einer Gemeindevertreterin bzw. eines Gemeindevertreters (ihres bzw. seines Stellvertreters) endet
 - a) mit dem Enden des Mandats als Mitglied des Gemeinderats,
 - b) durch Abberufung.

Eine nach Abs. 3 erforderliche Neuwahl hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 1a Oö. GemVG und § 33 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß.

- (5) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann/die Obfrau mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan nachweislich einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde verlangt, hat der Obmann/die Obfrau die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen so einzuberufen, dass sie innerhalb von zwei weiteren Wochen zusammentreten kann.
- Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Verbandsversammlung sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden.
- (8) Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und die Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO 1990 sinngemäß.
- (9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die von der Obfrau bzw. vom Obmann und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Verhandlungsschrift hat sämtliche Anträge, die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs zu enthalten, ferner für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
- a) Die Wahl und die Abberufung des Obmanns/der Obfrau, der/des Stellvertreter/s und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) die Änderung der Satzung, die Erlassung von Verordnungen und Geschäftsordnungen für die Organe, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse,
 - d) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gemäß § 5 Abs. 3 und § 11 Oö. GemVG,
 - e) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,

- f) der Abschluss einer Vereinbarung von auf diesen Statuten beruhenden bilateralen Regelungen für die An- oder Einbindung bestehender INKOBAs zum Zwecke der Entwicklung, Vermarktung, Verwertung und/oder Bewirtschaftung von in deren Verbandsgebieten befindlichen betrieblichen Flächen,
- g) der Abschluss einer Vereinbarung mit anderen INKOBAs-Verbänden, insbesondere solchen im Innviertel, über die Einrichtung von Kooperationsgemeinschaften zur abgestimmten, ressourcenschonenden Entwicklung von betrieblichen Standorten und deren gemeinsame Vermarktung/Verwertung, etwa im Rahmen der Dachmarke „**Wirtschaftspark Innviertel**“,
- h) die Beschlussfassung über bilaterale Vereinbarungen von Regelungen gem. § 3 Abs. 5 zwischen dem Verband und einer oder mehreren Standortgemeinden,
- i) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbands,
- j) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile,
- k) die Bestellung von Ausschüssen,
- l) die Erlassung von Richtlinien für die
 - Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten,
 - Aufnahme von Betriebsansiedelungsgebieten,
 - Ansiedelung von Betrieben,
 - Festlegung des Erschließungsentgelts im Sinne des § 5 Abs. 4,
- m) die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben und die Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei Letzteren der Gesamtbetrag 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt,
- n) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken,
- o) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über den Abschluss von sonstigen Finanzgeschäften.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Vorstandsvorstands

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der StellvertreterIn und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Gleichzeitig ist von jedem Vorstandsmitglied ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann/der Obfrau einzuberufen.
- (3) Der Vorstandsvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.
- (5) Der Obmann/die Obfrau stimmt mit.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann/der Obfrau und dem/der Schriftführer/in zu zeichnen ist.

- (7) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds als Vertreter/in der ihn/sie entsendenden Gebietskörperschaft, oder legt ein Vorstandsmitglied seine/ihre Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstands vorzunehmen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Oö. GemVG.
- (8) In den Wirkungsbereich des Verbandsvorstands fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten insbesondere obliegt dem Vorstand:
1. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben und die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Gesamtwert von 10% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis 100.000 Euro.
 2. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien; es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten,
 3. die Konzeption bilateraler Regelungen gem. § 3 Abs. 5 zwischen dem Verband und einer oder mehreren Standortgemeinden,
 4. die Konzeption von auf diesen Statuten beruhenden bilateralen Regelungen für die An- oder Einbindung bestehender INKOBAs zum Zwecke der Entwicklung, Vermarktung, Verwertung, Bewirtschaftung von in deren Verbandsgebieten befindlichen betrieblichen Flächen,
 5. die Vorbereitungen zum Abschluss einer von der Verbandsversammlung zu genehmigenden Vereinbarung mit anderen INKOBA-Verbänden, insbesondere solchen im Innviertel, über die Einrichtung von Kooperationsgemeinschaften zur abgestimmten, ressourcenschonenden Entwicklung von betrieblichen Standorten und deren gemeinsame Vermarktung/Verwertung, etwa im Rahmen einer Dachmarke „**Wirtschaftspark Innviertel**“, und deren laufende Administration,
 6. die Erstellung des Voranschlags, des Nachtragsvoranschlags, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans, des Rechnungsabschlusses und des Dienstpostenplans,
 7. die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten,
 8. die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Betriebsbaugebietes als interkommunales Betriebsansiedlungsgebiet gem. den Vorgaben laut § 2 Abs. 2 und die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend den Richtlinien der Verbandsversammlung.

§ 10

Aufgaben des Obmanns/der Obfrau

Dem Obmann/der Obfrau obliegen:

- a) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
- b) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbands.
- c) Die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und der Vorstandssitzung.
- d) Die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann/der Obfrau und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands zu unterfertigen.
- e) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands.

- f) Dem Obmann/der Obfrau obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen im Rahmen des Voranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten, höchstens jedoch bis € 7.000 Euro.

§ 11

Der Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören. Für die Zusammensetzung ist § 91a Oö. GemO 1990 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushalts sowie der Kassaführung zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbands oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich einer Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 16 Abs.1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

§ 13

Bedienstete des Verbands

Der Verband kann - unter besonderer Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen, oder sich einer gemeinschaftlich organisierten externen Geschäftsführung bedienen.

IV.) Finanzen und Wirtschaftsförderung

§ 14

Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 20 Oö. GemVG sinngemäß.

§ 15

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Einzahlungen aus der Leistungsverrechnung, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, der Europäischen Union sowie durch das Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Kostenersätze der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Krediten und Darlehen gedeckt.

§ 16

Vereinbarung über die Aufteilung und Abführung von Mittelaufbringungen

- (1) Die Mittelaufbringungen aus der Kommunalsteuer werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 19 Finanzausgleichsgesetz 2017 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar.
- (2) Die Mittelaufbringungen sind primär zur Refinanzierung von Aufwendungen des Verbandes heranzuziehen, sofern nicht die Verbandsversammlung in besonders begründeten Ausnahmefällen, und es die wirtschaftliche Gesamtsituation des Verbandes erlaubt, mit %-Mehrheit anderes beschließt.
- (3) Die Standortgemeinden der Betriebsansiedlungsgebiete sind verpflichtet, die Anliegerleistungen gemäß § 5 Abs. 4 sowie die privatrechtlich vereinbarten oder hoheitlich vorgeschriebenen Interessentenbeiträge entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen an den Verband zur Refinanzierung der Erschließung abzuführen. Davon ausgenommen sind die Anliegerleistungen in Form von Aufschließungs- bzw. Interessensbeiträgen zu den Kosten der Errichtung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (mangels Kostentragung durch den Verband).
- (4) Die Verbandsgemeinden erklären die Absicht, die Gebührensätze und Abgaben, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren.
- (5) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen mit dem Verband vorzunehmen.

V.) Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Verbands

§ 17

Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands bis zu drei Jahren nach dem Austritt weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Der Austritt bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 Oö. GemVG.

§ 18

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gem. dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gem. dem Schlüssel in § 3 über.

(2) Im Fall der Auflösung des Verbands haben die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbands die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- und Versorgungsgenüsse, entsprechend dem unter § 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.

(3) Im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

VI.) Sonstige Bestimmungen

§ 19

Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.